

Fußverkehrsförderung im Jahr 2023

Um die **Aktive Mobilität** weiter voranzutreiben, erhalten öffentliche Gebietskörperschaften eine kostenlose klimaaktiv mobil Beratung und umfangreiche finanzielle Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen und Projekten im Bereich Fußverkehr.

Aufwertung der Fußverkehrsinfrastruktur durch eine fußverkehrsfreundliche Stadtgestaltung mit kurzen Wegen

Mit einem, im Gemeinderat beschlossenen, örtlichen Fußverkehrskonzept oder einem lokalen Masterplan Gehen, der ein abgestimmtes Gehwegenetz im Siedlungsgebiet sicherstellt und auch eine Anbindung des Gehwegenetzes an ÖV-Haltestellen beinhaltet, können Investitionen zu folgenden **baulichen Maßnahmen** gefördert werden:

- Fußgängerzonen
- Begegnungszonen
- Wohnstraßen
- Verbesserung der Fußverkehrsinfrastruktur in sensiblen Bereichen und zur Anbindung zum öffentlichen Verkehr
- Errichtung von fußverkehrsfördernder Infrastruktur zur barrierefreien Umwegvermeidung und zur Verbindung neuer Stadt-/Ortsteile bzw. Siedlungsgebiete
- Infrastrukturelle Sicherstellung der Durchlässigkeit von Fußverkehrsverbindungen durch Öffnung von Durchgängen, Passagen und Querungshilfen
- Gehsteigverbreiterung über die in der [RVS 03.02.12](#) festgelegte Regelbreite von 2,0 m hinaus



Da **Begegnungszonen und Wohnstraßen** nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten sind, werden **nur 50 % der Kosten** der Begegnungszonen und Wohnstraßen **gefördert**.

- Bei Begegnungszonen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Gehsteigverbreiterungen sind zudem **Beleuchtung** und **Baumpflanzungen** ebenfalls förderbar.

In Kombination mit baulichen Maßnahmen sind nachfolgende Maßnahmen förderfähig und können zur **Erhöhung des Förderbasissatzes** beitragen:

- Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie zur Bewusstseinsbildung
- Kosten für im Zusammenhang mit Investitionen und Betriebskosten stehende immaterielle Leistungen (z.B. Kosten für die Konzepterstellung des Masterplans Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes, Kosten für die Erstellung eines SUMP, etc.)
- Raum- und Siedlungsplanung (lediglich fördersatzerhöhend, werden **NICHT** gefördert)

Förderhöhe

Der **Basisfördersatz** beträgt **20 %** bei der Umsetzung von mind. 3 baulichen Maßnahmen und kann durch folgende Zuschlagsmöglichkeiten erhöht werden (max. 30%):



- + 15 % bei mind. 2 weiteren baulichen Maßnahmen
- + 10 % bei mind. 3 Maßnahmen aus dem Bereich Raum- und Siedlungsplanung
- + 10 % bei Erstellung eines SUMP (Sustainable Urban Mobility Plan)
- + 5 % bei Maßnahmen zu „Informations- und Leitsystemen und Bewusstseinsbildung von mind. 1 Euro / Einwohner:in (bezogen auf Projektgebiet)
- + 5 % bei Einbindung weitere Akteur:innen / Handelnden

Die Förderung ist mit **50 % der förderfähigen Kosten** bzw. mit **100 Euro / Einwohner:in und Jahr** begrenzt – die Einwohner:innen beziehen sich auf die angeführte Planungseinheit (z.B. Gemeindegebiet).

In Kombination mit der klimaaktiv mobil Förderung können Zweckzuschüsse von **max. 50 % der Gesamtprojektkosten** aus dem **KIP 2023** beantragt werden. Maßnahmen im Bereich Fußverkehr sind in **§2 Energiesparmaßnahmen** „C.4. Weitere Energiesparmaßnahmen“ (z.B. Errichtung und Instandhaltung von Fußwegen) zuschussfähig sowie in **§5 Investitionsprojekte** unter „Z5 Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung“, „Z15 Sanierung von Gemeindestraßen“ und „Z16 Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen“.